

**Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) –  
Hansestadt Lübeck**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Südost, Meesenring 9, 23566 Lübeck vom 23. Januar 2025 – Aktenzeichen G30/2024/050

Die Firma Strandmöllen GmbH & Co. KG, Langenfelde 17, 23611 Bad Schwartau, plant die Errichtung und den Betrieb eines Gaselagers für die Lagerung und Abfüllung verschiedener Gase (technisch und medizinisch) am Standort Kronsforders Landstraße, 23560 Lübeck St. Jürgen, Gemarkung Vorrade, Flur 4, Flurstück 67.

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Errichtung einer Halle mit Mezzaningeschoss und Vordächern,
- 5 ortsfesten Lager-Behältern (2 x Sauerstoff, 1 x Argon, 1 x Stickstoff, 1 x CO<sub>2</sub>),
- Fläche zur Handhabung ortsbeweglicher Behälter im Freien,
- besonders gesicherte Lagerfläche im Freien („Tox-Box“),
- Transformator,
- 10 LKW-Stellplätze, 33 PKW-Stellplätze, 5 PKW-Stellplätze für Mitarbeiter und Besucher,
- Zufahrt mit Schiebeter, Verkehrsflächen und Gehwege.

Für das Vorhaben wurde eine Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225, Nr. 340), in Verbindung mit Nr. 9.3.2 V in Verbindung mit 9.1.1.2 V des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017

(BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355), beantragt.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), in Verbindung mit Nr. 9.3.3 in Verbindung mit 9.1.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG, in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, da Emissionen bei der Lagerung und Abfüllung von Gasen nicht im erheblichen Umfang zu erwarten sind und die Errichtung innerhalb eines ausgewiesenen Gewerbegebietes mit angemessenem Sicherheitsabstand erfolgt. Die Auswirkungen der Umwandlung des zuvor landwirtschaftlich genutzten Grundstücks wurden im Bebauungsplanverfahren eingehend betrachtet und – soweit erforderlich – kompensiert. Die verwendeten Stoffe und Technologien entsprechen den fachlichen Standards. Artenschutzrechtliche Vorhaben sind nicht betroffen.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.